

In den Fesseln des Ehrschutzes? Zur Strafbarkeit der Verbreitung synthetischer intimer Bildinhalte

Dr. Maximilian Nussbaum, LL.M.*

Abstract

Der Beitrag untersucht die Strafbarkeit der nicht-einvernehmlichen Verbreitung synthetischer intimer Bildinhalte (auch sog. Deep Nudes/Deep Fake Porns). Er zeigt, dass Ehrschutzdelikte (§§ 185 ff. StGB) wegen ihres normativen Ehrenrührigkeitsverständnisses regelmäßig versagen. Im Mittelpunkt steht daher § 201a Abs. 2 StGB, der teleologisch und grundrechtssensibel als Schutz des bildlichen Selbstdarstellungsrechts interpretiert wird und letztlich das beschriebene Phänomen de lege lata erfassen kann.

The article examines the criminal liability of the non-consensual dissemination of synthetic intimate image content (also referred to as so-called deep nudes or deep fake porn). It demonstrates that offences protecting honour (Sections 185 et seq. of the German Criminal Code) regularly fail due to their normative concept of what constitutes an affront to honour. The analysis therefore centres on Section 201a(2) of the German Criminal Code, which is interpreted teleologically and in a fundamental-rights-sensitive manner as protecting the right to visual self-presentation and, ultimately, as capable of capturing the described phenomenon de lege lata.

I. Hinführung

„Even if you can tell that something is fake or even if it's not completely realistic, the damage is still irreparable.“

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie an der Juristischen Fakultät Hannover.

Mit diesen Worten beschreibt die australische Juristin und Aktivistin *Noelle Martin* die verheerende Wirkung bildbasierter sexualisierter Gewalt – in ihrem Fall von Darstellungen, in denen Personen nachträglich in einen sexuellen Kontext montiert werden.¹ *Martin* wurde international bekannt, nachdem sie im Jahr 2012 versuchte, juristisch gegen pornographisch wirkende, mithilfe von Photoshop manipulierte Bilder ihrer Person vorzugehen, die – ohne ihre Zustimmung – online verbreitet wurden. Auf ihre beharrliche Öffentlichkeitsarbeit und politischen Appelle hin verabschiedete der australische Bundesstaat New South Wales als einer der ersten weltweit ein Strafgesetz gegen die Verbreitung manipulierter sexualisierter Inhalte: den Crimes Amendment (Intimate Images) Act 2017 No. 29.²

Während es bei *Noelle Martin* noch größtenteils erkennbare Bildmanipulationen waren, sorgen technologische Entwicklungen für Resultate, die die Veränderung des Bildmaterials kaum noch erkennen lassen. In den Anfängen der Diskussion um solche Inhalte wurde überwiegend von „deep fake pornography“ gesprochen. Sogenannte Deep Fakes sind realitätsnahe Medieninhalte (zumeist Videos oder Bilder, aber auch reine Audiosequenzen), die unter Nutzung echter Aufnahmen mithilfe KI-basierter Werkzeuge den Medieninhalt manipulieren. Das erforderliche technische Werkzeug steht bereits jetzt massenhaft – teilweise in Form von mobilen Apps – zur Verfügung; kostengünstig oder -frei und intuitiv zu bedienen. Ein medienwirksames Beispiel stellt die App *ClothOff* dar, die von spanischen Schülern genutzt wurde, um ihre Mitschülerinnen ‚digital auszuziehen‘.³ Derartige Apps benötigen dabei nur ein unverfängliches Foto der betroffenen Person und generieren sodann ein Nacktbild oder setzen die abgebildete Person sogar in eine pornographische Szene.⁴ Für die rechtliche Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung von Deep-Fake-Inhalten dieser Art finden sich

-
- 1 *Attilah*, 'Living a lifelong sentence': How AI is trapping women in a deepfake porn hell, Euronews vom 22.4.2023 (<https://www.euronews.com/next/2023/04/22/a-lifelong-sentence-the-women-trapped-in-a-deepfake-porn-hell>) (letzter Abruf: 13.2.2026).
 - 2 Division 15C 91N (Definition): „image means a still or moving image, whether or not altered.“ Der darauf bezogene Straftatbestand findet sich in 91Q („Distribute intimate image without consent“).
 - 3 Mit Auswertungen zu Nutzungszahlen der App *Hoppstedt/Milatz*, Die Männer hinter den Fake-Pornos, Spiegel vom 10.6.2025, <https://www.spiegel.de/netzwelt/apps/deepfakes-die-maenner-hinter-den-fake-pornos-a-451ce839-50ca-466d-aa32-e7ccd42de198?gfiToken=61ba41b8-6da9-472a-a0f8-11cfa5442b40> (letzter Abruf: 13.2.2026).
 - 4 Instruktiv *Maras/Logie*, Crime Science 2024, 13.

in den letzten Jahren auch in Deutschland Petitionen, etwa unter dem Titel „Pornomanipulationen jetzt stoppen“.⁵

Der Begriff der „Deep Fake Pornographie“ bietet sich dennoch für eine wissenschaftliche Bearbeitung nicht an. Denn der Pornographiebegriff verweist auf (vermeintlich) einverständliche Entstehungskontexte und verstellt den Blick auf die individuelle Rechtsgutsbeeinträchtigung Betroffener.⁶ Deshalb wird zum Teil vorgeschlagen, das Phänomen unter den Begriff der bildbasierten sexualisierten Gewalt (image based sexual abuse, IBSA) zu fassen – im Fall von Deep Fakes zum Teil als AI-IBSA bezeichnet.⁷ Die Begriffsteile „Deep“ und „AI“ sollten dabei nicht darüber hinwegtäuschen, dass täuschend echt erscheinende Bildmanipulationen auch ohne die Verwendung von KI-basierten Manipulationstechniken entstehen können.⁸ Deshalb wird im Folgenden von synthetischen intimen Bildinhalten, kurz SIB, gesprochen⁹ und nach der Strafbarkeit bei nicht-konsensualer Verbreitung der Inhalte gefragt.

II. Strafbarkeit im Kontext von SIB de lege lata, insbesondere zur Verbreitung

Betrachtet man das bestehende strafrechtliche Instrumentarium, mit dem der nicht einvernehmliche Umgang mit SIB erfasst werden kann, gilt es, verschiedene Phasen zu trennen. *Erstens* die Beschaffung des Ausgangsmaterials der betroffenen Person, *zweitens* die Herstellung des SIB und *drittens* seine Verbreitung.

5 <https://weact.campact.de/petitions/nackt-im-netz-porno-manipulation-jetzt-stoppen> (letzter Abruf: 13.2.2026); jüngst auch <https://weact.campact.de/petitions/deepfakes-verbieten> (letzter Abruf: 13.2.2026).

6 Schmidt, Pornografie – Nicht einvernehmliche sexualisierende Deepfakes <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556306/pornografie/#footnote-target-11> (letzter Abruf: 13.2.2026); vgl. auch Greif, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen, Berlin 2023, S. 229, die deshalb den Begriff der „Nacktfotomontage“ verwendet.

7 Henry/Beard, Trauma, Violence, & Abuse 2024, 3981.

8 Zum Teil ist die Rede von cheap- oder shallow-fakes, vgl. Woerlein, MMR-aktuell 2024, 01624.

9 Angelehnt ist dies an den englischen Terminus der NSII von Umbach et al., Non-Consensual Synthetic Intimate Imagery: Prevalence, Attitudes, and Knowledge in 10 Countries, 2024.

Hinsichtlich der Beschaffung des Ausgangsmaterials der betroffenen Person kommt eine Strafbarkeit gem. § 202a StGB in Betracht, wenn es durch Hacking oder sonstigen unerlaubten Zugang des Computers, mobiler Endgeräte oder externer Datenspeicher (z.B. Cloudspeichern) erlangt wird. Häufiger wird es aber – wie im Fall von *Noelle Martin* oder den spanischen Schülerinnen – so sein, dass Material der betroffenen Person von den öffentlich zugänglichen sozialen Medien gewonnen wird. Diesbezüglich finden sich mögliche Anknüpfungspunkte im Nebenstrafrecht: § 106 UrhG und § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG. Eine Strafbarkeit gem. §§ 106, 16 UrhG (unerlaubte Vervielfältigung durch Download oder Anfertigung eines Screenshots) wird sich dabei an der Privatkopieschranke messen lassen müssen, § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, die vor allem bei nicht-gewerblicher Nutzung einschlägig ist.¹⁰ Bei § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG wird es in den beschriebenen Fällen regelmäßig daran fehlen, dass die gespeicherten Daten (Ausgangsmaterial der betroffenen Person) nicht öffentlich zugänglich sind, wenn sie öffentlich einsehbaren Social-Media-Profilen entstammen.

Hinsichtlich der Herstellung eines SIB bestehen im Urheber- und Datenschutzstrafrecht dieselben Hürden. In Betracht kommt zudem die Strafbarkeit gem. § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB, wenn der SIB die betroffene Person innerhalb eines tatbestandlich räumlich geschützten Bereichs darstellt. Ebenso wie für den Schutz des gesprochenen Wortes durch § 201 StGB, der nur das tatsächliche, nicht das fabrizierte Wort schützt¹¹, soll eine Herstellung i.S.d. § 201a Abs. 1 Nrn. 1–3 StGB nur die primäre Fertigung der Bildaufnahme, nicht die nachträgliche Veränderung durch technische Mittel erfassen, durch die das Bild erst die in den Nrn. 1–3 beschriebene Qualität erreicht.¹² Auch das Gebrauchen einer Bildaufnahme i.S.d. § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB kann nicht eingreifen, weil das verwendete Bildmaterial den Nrn. 1–3 entsprechen muss.¹³ Nichts anderes gilt für den „Upskirting-Tatbestand“ des § 184k StGB, der dem § 201a StGB im Wesentlichen nachgebildet ist und an die „Herstellung“ anknüpft.¹⁴

10 Näher dazu *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigung, S. 230 f.

11 Vgl. nur *Erdogan*, MMR 2024, 379 (382). Eine Strafbarkeit nach § 201 StGB kommt aber dort in Betracht, wo das nicht öffentlich gesprochene Wort zum Training der KI benutzt wird.

12 *Lantwin*, MMR 2020, 78, 79; *Fritzsche/Müller*, in: NK-Medienstrafrecht, 2023, § 201a Rn. 9; *Valerius*, in: LK-StGB, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 201a Rn. 26; *Hoyer*, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 201a Rn. 16.

13 Vgl. *Doerbeck*, Cybermobbing, Berlin 2019, S. 179.

14 *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigung, S. 233.

Vertieft werden im Folgenden Erwägungen zur Strafbarkeit der Verbreitung von SIB. Hinsichtlich des § 106 UrhG und des § 42 Abs. 1 BDSG bleibt es bei den genannten Hürden. Im Zentrum der folgenden Darstellung sollen daher der strafrechtliche Ehr- und Abbildungsschutz stehen.

1. Ehrschutz in den ‚Fesseln‘ der normativen Betrachtung

Ein SIB ist zunächst einmal eine falsche Tatsache i.S.d. §§ 186 f. StGB: In der Verbreitung des SIB ohne Hinweis auf die Entstehung liegt die Behauptung, dass die abgebildete Person in der Situation nackt oder Teil einer sexuellen Interaktion war.

Entscheidend ist aber sodann, ob die abgebildete Tatsache geeignet ist, die abgebildete Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Ob sich diese beiden Merkmale überhaupt – und falls ja, mit welcher praktischen Relevanz – unterscheiden lassen, bleibt fraglich. Nach überwiegender Auffassung wird zusammengefasst danach gefragt, ob die Tatsache ehrenrührig ist.¹⁵ Diese Frage ist nach h. M. nicht (primär) mit Blick auf die faktischen Anschauungen in der Gesellschaft zu beantworten, sondern danach, ob die abgebildete Handlung oder Eigenschaft durch die Rechtsordnung missbilligt ist. Ansonsten – so die Argumentation der h. M. – würde die strafrechtliche Rechtsprechung durch die Bejahung der Ehrenrührigkeit selbst entsprechende Ressentiments bekräftigen.¹⁶ Um ein Beispiel mit Intimitätsbezug zu bilden: A behauptet falsch über B, dass dieser homosexuell sei. Dass diese Aussage faktisch dazu in der Lage ist, B in den Augen vieler möglicher Rezipienten herabzusetzen, dürfte naheliegen.¹⁷ Dennoch – so wird vertreten – komme der Nichtbestrafung in solchen Fällen eine wichtige kommunikative Funktion zu: „dass das vorgeworfene Verhalten für das vorbildliche, hoheitliche Auge [des Rechtsanwenders] nicht makelbehaftet ist.“¹⁸

15 Vgl. nur *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 186 Rn. 14.

16 BGH NJW 1956, 312 („Jude“); BGH NJW 1958, 1004 („Landesverräter“); OLG Karlsruhe NSTZ 2005, 575 (576). Vgl. aus der Literatur *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 14; *Eisele/Schittenhelm*, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 186 Rn. 5; *Rostalski*, RW 2017, 436 (441 Fn. 12).

17 Vgl. aber *Kargl*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 186 Rn. 29.

18 So *Lammich*, Fake News als Herausforderung des deutschen Strafrechts, Berlin 2022, S. 160; kritisch *Beck/Nussbaum*, KriPoZ 2025, 42 (44 ff.).

Übertragen auf das Phänomen der SIB bedeutet dieses strenge normative Verständnis nun aber eben auch, dass manipulierte Nackt- oder Sexualaufnahmen kaum von den §§ 186 f. StGB erfasst werden könnten. Eine Liberalisierung des Sexualstrafrechts, die Sittlichkeitspostulate weitgehend beseitigt hat und sich – unter Erwachsenen – dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung als Konsensmodell verschreibt¹⁹, wird nämlich so zum Maßstab falscher Tatsachenbehauptungen. Erfasst wäre also wohl etwa eine manipulierte Darstellung, in der die abgebildete Person dem Anschein nach einen sexuellen Übergriff vollzieht (§ 177 StGB), die sexuelle Handlung in der Öffentlichkeit dargestellt (§ 183a StGB), oder wenn inestuöser Verkehr i.S.d. § 173 StGB abgebildet ist.²⁰ Nicht durch die Rechtsordnung abgewertet wird aber die „bloße“ Nacktaufnahme oder der nicht durch das Strafrecht stigmatisierte Sexualverkehr.²¹ Das Ehrschutzstrafrecht kann nach vorherrschenden Wertungen die nicht-einvernehmliche Verbreitung von SIB also selten erfassen.

2. Strafrechtlicher Abbildungsschutz

Anders mag es beim strafrechtlichen Abbildungsschutz liegen. Dieser speist sich mittlerweile aus drei Vorschriften unterschiedlichen Regelungsortes:

Erstens ist seit 1907 § 33 KUG i.V.m. §§ 22 f. KUG zu beachten, wonach das Verbreiten oder öffentliche Zur-Schau-Stellen eines Bildnisses ohne Einwilligung oder ohne die Verwirklichung des Erlaubnistatbestandes des § 23 KUG bei Strafe verboten ist.

Zweitens folgt er aus § 201a StGB, der im Jahr 2004 in den kernstrafrechtlichen Bestand aufgenommen und jeweils mit Geltung ab 2015 und 2021 zweifach ausgebaut wurde.

Mit der Reform von 2021 trat *drittens* der – dem § 201a StGB weitestgehend nachgebildete – § 184k StGB hinzu, der das sog. Upskirting erfassen soll.

Im Folgenden soll zunächst gefragt werden, ob SIB überhaupt dem Begriff der Bildaufnahme (§§ 201a, 184k StGB) und dem Begriff des Bildnisses (§ 33 KUG) unterfallen (a)). Anschließend ist näher auf die weiteren Voraussetzungen des § 201a Abs. 2 StGB einzugehen (b)–d)).

19 Vgl. dazu *Renzikowski*, in: Lembke (Hrsg.), *Regulierung des Intimen*, Wiesbaden 2017, S. 197 ff.

20 Freilich sind damit nur Beispiele aus dem StGB genannt, worauf sich der normative Ehrenrührigkeitsbegriff keineswegs beschränkt.

21 Vgl. *Eisele/Duman*, *ZfIStw* 2025, 69 (74).

a) Synthetische Bilder als Bildnis und Bildaufnahme?

Bildnisse i.S.d. KUG sind Darstellungen der äußeren Erscheinung der Person in einer für Dritte erkennbaren Weise.²² Für die Erkennbarkeit sind dabei alle Umstände – also Gesichtszüge, Haltung, Kleidung oder auch Bildunterschriften – zu berücksichtigen, die eine Identifizierung ermöglichen.²³ Da es allein auf die Identifizierbarkeit ankomme, sollen Deep Fakes – also auch SIB – dem Begriff unterfallen.²⁴ Eine Strafbarkeit der nicht-einvernehmlichen Verbreitung von SIB mag deshalb gem. § 33 KUG in Betracht kommen, wobei zu beachten bleibt, dass die Vorschrift in der Praxis – zumindest noch – keine nennenswerte Rolle spielt.²⁵

Anders könnte es jedoch beim Begriff der Bildaufnahme liegen. Da auch § 201a Abs. 2 StGB auf diesen Begriff verweist, stellt sich erneut die Frage, ob – ebenso wie bei Abs. 1 – der Umgang mit SIB erfasst werden kann. Der BGH geht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2024 davon aus, dass eine Bildaufnahme die „visuell erfassbare Reproduktion eines realen Geschehens durch technische Mittel“ sei; „Computeranimationen“ seien nicht erfasst, weil kein reales Geschehen abgebildet werde.²⁶ Wendete man dies auf das Phänomen der SIB an, deutete sich ein Ausschluss vom Tatbestand des § 201a Abs. 2 StGB an. Zugleich wären SIB im Rahmen des Abs. 1 schon am Begriff der Bildaufnahme – und nicht erst im Rahmen der Tathandlung des Herstellens – auszuschneiden. Dennoch wird in der Literatur überwiegend der synthetische Bildinhalt in den Tatbestand des Abs. 2 einbezogen.²⁷ Das überzeugt, wird nur bislang nicht (eingehend) begründet.

22 Herrmann, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 48. Ed. 1.5.2025, § 22 KUG Rn. 2.

23 Herrmann, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 22 KUG Rn. 4 f.; Greif, *Bildbasierte sexualisierte Belästigung*, S. 169.

24 Lantwin, MMR 2020, 78 (79); Eisele/Duman, ZfIStw 2025, 69 (77); Kumkar/Rapp, ZfDR 2022, 199 (210); Valerius, in: BeckOK-StGB, 65. Ed. 1.5.2025, § 33 KUG Rn. 8.1.; ausführlich Schneider, *Strafrechtlicher Bildnisschutz in modernen Darstellungsszenarien*, Tübingen 2024, S. 270 ff.; a.A. Hartmann, K&R 2020, 350 (353).

25 Lantwin, MMR 2020, 78 (79); vgl. die Nachweise bei Kolpin, *Die Strafbarkeit der Verbreitung von Fake News*, Berlin 2023, S. 444 Fn. 2047.

26 BGH BeckRS 2024, 8894, Rn. 28; vgl. auch Fischer/Anstötz, in: Fischer, 72. Aufl. 2025, § 201a Rn. 4.

27 Lantwin, MMR 2020, 78 (79); Thiel, ZRP 2021, 202 (204); Bosch, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 201a Rn. 18; Fritzsche/Müller, in: NK-Medienstrafrecht, § 201a Rn. 24; Valerius, in: LK-StGB, § 201a Rn. 26 mit Hinweis auf systematische Friktionen zu Abs. 1; wohl auch Doerbeck, *Cybermobbing*, S. 183; Graf, in: MüKo-StGB, § 201a Rn. 26; ferner Eisele/Duman, ZfIStw 2025, 69 (77), die Anwendungsprobleme (erst)

aa) Bildaufnahmen im allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch

Zunächst mag nach allgemeinem Sprachgebrauch das Verständnis des BGH, es müsse ein reales Geschehen festgehalten sein, naheliegen; etwas wird eben in Bild aufgenommen. Das scheint auch der Vergleich zum Begriff des Bildnisses im KUG nahezulegen. Gleichzeitig dürfte es die Grenzen des allgemeinen Sprachgebrauchs nicht – jedenfalls nicht in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise – überdehnen, wenn man den allgemeinen Sprachgebrauch aus einer resultat- und weniger entstehungsbezogenen Perspektive überprüft. Wem ein täuschend echt erscheinendes Deep Fake vorliegt, würde kaum bestreiten, eine Bildaufnahme vor sich zu haben. Die fehlende Erkennbarkeit der Manipulation mag daher eine zentrale Rolle spielen.

Daneben lohnt ein vergleichender Blick auf die Vorschrift des § 184b Abs. 6 Nr. 1 StGB, der ebenfalls den Begriff der Bildaufnahme verwendet. Es handelt sich um einen Tatbestandsausschluss, der Polizeibeamten die Option eröffnet, computergenerierte Kinderpornographie zu Ermittlungszwecken herzustellen und zu verbreiten, um als „Keuschheitsprobe“ den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit für geschlossene Tauschbörsen und Nutzergruppen zu erbringen.²⁸ Ausgeschlossen ist dabei die Verwendung von Inhalten, wenn sie ein tatsächliches Geschehen wiedergeben oder der Inhalt unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt wird. Der Gesetzgeber will mit der zweiten Einschränkung auch die Nutzung von „Fotocollagen oder verfremdeten echten Bildaufnahmen“ ausgeschlossen sehen. „Gemälde, Zeichnungen und Karikaturen“ sollen hingegen keine Bildaufnahmen sein, und das Training einer KI mit echten Aufnahmen noch keine „Herstellung“ darstellen, weil die „Trainingsbilder“ kein Bestandteil der dann vollständig künstlich erzeugten Aufnahme werden.²⁹ Dass ein tatsächlich existierendes Kind oder Jugendlicher in der verwendeten Materialaufnahme nicht mehr identifizierbar ist, soll damit zur Voraussetzung des Tatbestandsausschlusses gemacht

bei der Ansehenschädigung sehen; a.A. *Kumkar/Rapp*, ZfDR 2022, 199 (209); *van Bergen*, Abbildungsverbote im Strafrecht, Berlin 2018, S. 256; *Schneider*, Bildnischutz, S. 667 ff. mit dem Vorschlag de lege ferenda auf wirklichkeitsnahe Darstellungen wie in § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB abzustellen und die Ehrakzessorietät aufzulösen.

28 Vgl. nur *Schmidt*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. 2025, § 184b Rn. 65.

29 BT-Drs. 19/16543, S. 11; vgl. auch *Vassilaki*, CR 2023, 69 (70); *Wagner*, ZStW 2021, 1025 (1040).

werden.³⁰ So scheint dann auch die erfasste „verfremdete echte Bildaufnahme“ zu verstehen zu sein: Soll ein synthetischer kinderpornographischer Bildinhalt für die „Keuschheitsprobe“ verwendet werden, darf dieser kein existierendes Kind abbilden. Vor dem Hintergrund des Schutzes der Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen³¹ dürften somit auch Deep Fakes vom Begriff der Bildaufnahme in des § 184b Abs. 6 Nr. 1 StGB erfasst sein, solange ein „echtes“ Kind erkennbar ist.³² Denn in diesem Falle besteht die Gefahr, dass dieses Kind auch im hergestellten Inhalt erkennbar ist. Im Lichte dieser Verwendung des Begriffs der Bildaufnahme in § 184b Abs. 6 Nr. 1 StGB ist eine weite Begriffsfassung der Bildaufnahme also sogar naheliegend.

bb) Telos des § 201a Abs. 2 StGB

Die hier vertretene Position unterscheidet also im Kontext von SIB zwischen den ersten beiden Absätzen des § 201a StGB, indem der Ausschluss bei Abs. 1 aus der Tathandlung des Herstellens gewonnen wird.³³ Grund dafür ist das Telos des § 201a Abs. 1 StGB, bei dem es um ein Eindringen in den höchstpersönlichen Lebensbereich durch eine perpetuierende Technik geht. Abs. 2 verfolgt jedoch gerade die andere Richtung des Rechtsgutszugriffs: Es geht nicht um ein *Eindringen*, sondern um ein *Rausschaffen* der Bildaufnahme.³⁴ Wieso es hierfür einen Unterschied machen soll, ob es sich um eine Abbildung eines realen Geschehens handelt, bleibt unklar. Das gilt gerade dann, wenn die Manipulation des Bildes – wie bei Deep Fakes beabsichtigt – für einen durchschnittlichen Betrachter kaum erkennbar ist.³⁵ Darin liegt gerade ein qualitativer Unterschied zu Zeichnungen, Comics, Karikaturen etc., die nicht dieselbe visuelle Glaubwürdigkeit wie eine reale Fotoaufnahme oder ein technisch gelungenes Deep Fake beanspruchen. Daher legt auch eine teleologische Betrachtung ein weites Verständnis der

30 Vgl. auch *Wagner*, ZStW 2021, 1025 (1040); *Schmidt*, in: MüKo-StGB, § 184b Rn. 65.

31 Vgl. *Roser*, Die Kinder- und Jugendpornografiedelikte im Zeitalter der Neuen Medien, Berlin 2024, S. 402.

32 In dieser Richtung auch *Eisele*, in: TK-StGB, § 184b Rn. 45b.

33 I.E. so auch *Lantwin*, MMR 2020, 78 (79); *Schmidt*, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, S. 181 (190).

34 *van Bergen*, Abbildungsverbote, S. 255 f.; vgl. ferner *Valerius*, in: LK-StGB, § 201a Rn. 4.

35 Vgl. *Schmidt*, in: Burghardt/Schmidt/Steinl (Hrsg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, 2024, S. 181 (186).

Bildaufnahme nahe und setzt sich in Widerspruch zur restriktiv anmutenden Definition des BGH.

b) Das Ansehen: Ehr- oder Selbstdarstellungsschutz?

Entscheidende Einschränkung erfährt § 201a Abs. 2 StGB jedoch durch das Erfordernis der Eignung zu einer erheblichen Ansehensschädigung. In der Gesetzesbegründung findet sich keine Definition des neuartigen³⁶ Begriffs des Ansehens, sondern der Hinweis, dass es um bildliche Darstellungen von „entwürdigenden, bloßstellenden oder gewalttätigen Situationen“ geht.³⁷ Damit bleibt erheblicher Spielraum für interpretatorische Arbeit.³⁸ Immerhin legt der Gesetzgeber einem nahe, dass die Eignung zur erheblichen Ansehensschädigung aus der Sicht eines „durchschnittlichen Betrachters“ erfolgen soll³⁹; nicht relevant ist damit die davon abweichende Einschätzung des Täters, des Opfers oder des Empfängers. Erkenntnisse über den Inhalt des Merkmals sind damit freilich noch nicht gewonnen.

Weit überwiegend wird das Eignungsmerkmal parallel zu den Ehrdelikten ausgelegt.⁴⁰ In der Terminologie der §§ 185 ff. StGB sei durch die tatbestandliche Verbreitung der ansehensgefährdenden Bildaufnahmen die „äußere Ehre“ betroffen.⁴¹ Auch der BGH formuliert in der bereits erwähnten Entscheidung:

„Wortsinn und gesetzgeberischer Wille legen somit eine Anlehnung der Auslegung des Tatbestandsmerkmals des Ansehens einer Person an die Ehrverletzungstatbestände der §§ 185 ff. StGB nahe. Einer Bildaufnahme ist die tatbestandlich vorausgesetzte Eignung zu einer Ansehensschädi-

36 Zur fehlenden Übertragbarkeit der Auslegung des Begriffs in § 90b StGB in den Persönlichkeitsrechtsschutz *van Bergen*, Abbildungsverbote, S. 203 ff.; *Heiß*, Der strafrechtliche Bildnisschutz, Berlin 2019, S. 220.

37 BT-Drs. 18/2601, S. 36.

38 So auch *Busch*, NJW 2015, 977 (978).

39 BT-Drs. 18/2601, S. 37; vgl. *Hoyer*, in: SK-StGB, § 201a Rn. 57 m.w.N.

40 *Eisele/Sieber*, StV 2015, 312, 315; *Kargl*, in: NK-StGB, § 201a Rn. 19; *Heuchemer*, in: BeckOK-StGB, § 201a Rn. 21; *Eisele*, in: TK-StGB, § 201a Rn. 39; *Häger*, Der formalisierte Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das Strafrecht, Berlin 2018, S. 141 f.; *Heiß*, Bildnisschutz, S. 219 f.; *Hoyer*, in: SK-StGB, § 201a Rn. 56 f.; *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, § 201a Rn. 34; *Fritzsche/Müller*, in: NK-Medienstrafrecht, § 201a Rn. 24; vgl. auch *Mavany*, AfP 2017, 478 (481 f.); diff. *Busch*, NJW 2015, 977 (978).

41 Vgl. nur *Eisele/Sieber*, StV 2015, 312 (315).

gung danach dann zuzusprechen, wenn sie das Opfer verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.“⁴²

Die Eignung, das Opfer verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, entspricht dabei der tatbestandlichen Formulierung der §§ 186 f. StGB. Noch deutlicher formulieren *Eisele/Sieber*, dass als „Test“ die Frage gestellt werden könne, „ob die mündliche Erzählung des Bildinhalts – wenn sie denn nicht der Wahrheit entspräche – von §§ 185 ff. StGB als unzutreffende Tatsachenbehauptungen erfasst würde.“⁴³ Folgt man dieser ‚hrazessorischen Auslegung‘, so wiederholt sich das zum normativen Ehrenrührigkeitsbegriff erläuterte. Ebenso wie bei den §§ 185 ff. StGB kein einfacher Sexualbezug bei Nacktaufnahmen ausreichen soll, kann dieser dann nicht bei § 201a Abs. 2 StGB genügen.⁴⁴ Vielmehr müssten weitere Umstände hinzutreten. So schlägt *Cornelius* vor, dass die Aufnahme einer analen Selbstpenetration mit einer Trinkflasche die Eignung zur Ansehenschädigung enthält.⁴⁵ *Eisele/Sieber* nennen als Beispiel die „Videoaufnahmen mit sexuellen Handlungen zweier, jeweils verheirateter Mitarbeiter eines Unternehmens in nicht geschützten Räumlichkeiten, die später über Youtube zugänglich gemacht werden“.⁴⁶

Bei näherer Betrachtung dieser Beispiele zeigt sich derweil, dass der normative Ehrenrührigkeitsbegriff den § 201a Abs. 2 StGB wohl doch nicht allzu fest im Griff hat. Denn weder die Selbstpenetration noch die eheliche Untreue sind durch die Rechtsordnung geächtet. Diese Abweichung mag auch darauf zurückzuführen sein, dass der Gesetzgeber – wie gesehen – gerade auf den durchschnittlichen Beobachter verweist. Freilich entzieht es sich aber gerade eines gesellschaftlichen Konsenses, was als minderwertig, peinlich oder sonst ehrenrührig gehalten wird,⁴⁷ weshalb die Probleme des Ehrschutzstrafrechts – selbst bei einer faktischen Betrachtung – nicht ohne Zwang in den Persönlichkeitsrechtsschutz des § 201a Abs. 2 StGB übertragen werden sollten.

42 BGH BeckRS 2024, 8894, Rn. 32; vgl. auch schon zuvor AG Kiel BeckRS 2023, 19974, Rn. 6.

43 *Eisele/Sieber*, StV 2015, 312 (315).

44 *Eisele/Sieber*, StV 2015, 312 (316); *Eisele/Duman*, ZfStw 2025, 69 (77).

45 *Cornelius*, NJW 2017, 1893 (1893 f.) in Bezug auf BGH NJW 2017, 1891.

46 *Eisele/Sieber*, StV 2015, 312 (316); vgl. auch *Eisele*, in: TK-StGB, § 201a Rn. 41.

47 So auch *Bosch*, in: SSW-StGB, § 201a Rn. 18.

Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass § 201a StGB den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs verfolgt.⁴⁸ Was die Eignung aufweist, den Betroffenen so abzubilden, dass es ihn in der öffentlichen Meinung herabsetzt, muss nicht dem höchstpersönlichen Lebensbereich entstammen und vice versa. Wer jemanden beim Ladendiebstahl abbildet, hält einen Vorgang fest, der auch nach der engeren normativen Auslegung ehrenrührig ist, aber wohl kaum dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzuordnen ist – die Straftat ist ein ganz und gar öffentlicher Sachverhalt. Andersherum ist es auch in der Auslegung des § 201a Abs.1 Nr.1 StGB allgemeine Meinung, dass die Nacktheit oder sexuelle Tätigkeiten zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählen⁴⁹; sie sollen aber – wie gesehen – nicht ehrenrührig sein. Schon mit Blick auf das durch § 201a StGB primär geschützte Rechtsgut mag man deshalb die (streng) ‚ehrazessorische Auslegung‘ bezweifeln.

So argumentiert auch *Altenhain*:

„Ansehen ist kein Synonym für Ehre. [...] Abs. 2 schützt auch nicht das Ansehen selbst. Denn es gibt jenseits der Ehre kein Recht des Einzelnen auf einen bestimmten Grad der Wertschätzung seiner Person durch Dritte. Geschützt werden kann nur sein Recht, selbst darüber zu bestimmen, inwieweit Einzelheiten aus seinem Leben Dritten zugänglich gemacht werden, die für deren Einschätzung seiner Person und damit für sein Ansehen bedeutsam sind.“⁵⁰

Das ins Zentrum gerückte Selbstdarstellungsrecht, das Grundlage für die Ansehensbildung ist, ist daher ein weit stimmigerer Ausgangspunkt. Dabei ist diese Auslegung besonders offen dafür, die engen Grenzen des von der h. M. skizzierten Ehrschutzes hinter sich zu lassen und dabei den Kontakt zu dem Tatbestandsmerkmal des Ansehens nicht zu verlieren. Vielmehr schafft es diese Auslegung, deutlich zu machen, dass sich das Selbstdarstellungsrecht in Relation zu Dritten gestaltet und Basis für das selbst gewählte Ansehensprojekt ist.

48 Vgl. auch *Busch*, NJW 2015, 977 (978).

49 Vgl. nur *Eisele*, in: TK-StGB, § 201a Rn. 14.

50 *Altenhain*, in: Matt/Renzikowski, § 201a Rn. 21.

c) Erheblichkeit und der höchstpersönliche Lebensbereich

Doch nicht jedes Ansehensprojekt und nicht jeder Wunsch nach Selbstdarstellung verdient strafrechtlichen Schutz. Und so ist auch nicht jedes Deep Fake strafbar, das den Abgebildeten verzerrt darstellt. Notwendige Beschränkungen lassen sich über das Merkmal der Erheblichkeit der drohenden Ansehensschädigung erreichen. Daher muss das Selbstdarstellungsrecht besonders empfindlich beeinträchtigt sein, um den Schutz des § 201a Abs. 2 StGB zu genießen. Entsprechende Bildinhalte müssen den höchstpersönlichen Lebensbereich intensiv betreffen. Für eine solche Anlehnung an die Ausdeutung von § 201a Abs. 1 StGB spricht nicht zuletzt, dass der Abs. 2 mit den Worten „ebenso wird bestraft“ beginnt.⁵¹ So lassen sich in den Bahnen des § 201a Abs. 1 StGB insbesondere solche Fälle erfassen, in denen die Intimsphäre (Krankheit, Tod und Sexualität) in der Aufnahme dargestellt wird.⁵² Dabei spielen Nacktheit und Sexualität sogar eine hervorgehobene Rolle.⁵³ Es seien zwei der Aspekte herausgegriffen, die *Citron* zur Bedeutung der sexuellen Privatsphäre herausgearbeitet hat: Zum einen verweist sie auf die mit Sexualität verbundene Ekelreaktion. Nacktheit und Sexualität würden (noch immer) als ein Mangel an Selbstwertgefühl verinnerlicht.⁵⁴ Dieser Aspekt zeichnet die Relation von Selbstdarstellung und Ansehen besonders deutlich nach. Wer als nackt oder sexuell aktiv bildlich offenbart wird, wird im Folgenden vor allem so gesehen. Zum anderen kann sexuelle Privatheit die Funktion einnehmen, intime Beziehungen erst zu ermöglichen:

„Liebe kann sich ohne sexuelle Privatsphäre nur schwer entwickeln. Wie die sozialpsychologische Forschung zeigt, ermöglicht die sexuelle Privatsphäre das Wachstum von intimen Beziehungen, die sich durch einen Prozess der gegenseitigen Selbstoffenbarung entwickeln. [...] Das Verlieben hängt davon ab, dass die Partner*innen die persönlichen Informationen des anderen mit Sorgfalt behandeln.“⁵⁵

51 *van Bergen*, Abbildungsverbote, S. 259.

52 Stellvertretend erneut *Eisele*, in: TK-StGB, § 201a Rn. 14.

53 I.E. so auch *Hohenstein*, Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen, Baden-Baden 2020, S. 242.

54 *Citron*, in: Burghardt/Schmidt/Steinl (Hrsg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, 2024, S. 65 (72 f.).

55 *Citron*, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, S. 65 (74).

Dazu passt es, wenn als Konsequenzen für Betroffene von IBSA neben massiven psychischen Schäden auch Vertrauensverlust und soziale Selbstisolation beschrieben werden.⁵⁶ Insgesamt überschreiten SIB daher regelmäßig die Schwelle zur Erheblichkeit der drohenden Ansehenschädigung.

d) Nacktaufnahmen und § 201a Abs. 3 StGB

Doch schließlich wird auch auf anderem Wege argumentiert, dass die Verbreitung von Nacktaufnahmen nicht von § 201a Abs. 2 StGB erfasst ist – unabhängig davon, ob sie synthetischer Natur sind oder tatsächliches Geschehen wiedergeben. Zum Teil wird sich insofern auf die Gesetzesbegründung bezogen⁵⁷, in der es heißt:

„Nicht notwendig dazu [zu den Bildaufnahmen mit Eignung zur erheblichen Ansehenschädigung] gehören nach heutiger Verkehrsauffassung Bildaufnahmen des nackten menschlichen Körpers. Gleichwohl besteht ein schützenswertes Interesse daran, dass diese nicht unbefugt hergestellt, weitergegeben oder sogar verbreitet werden. Das gilt namentlich, wenn es sich um Bildaufnahmen von Kindern in unbedecktem Zustand handelt, die noch nicht selbst einwilligungsfähig sind.“⁵⁸

Der Gesetzgeber liefert damit zugleich die Grundlage für eine systematisch inspirierte enge Auffassung: Nur Minderjährige werden hier unabhängig vom Ansehen vor der Verbreitung von Nacktaufnahmen geschützt, die nicht von den §§ 184b f. StGB erfasst werden – und das auch nur bei entsprechendem Entgeltlichkeitsbezug.⁵⁹

Was – jenseits der „Fesseln des Ehrstrafrechts“ – aufgrund der gesetzgeberischen Erwägungen und der Systematik (Abs. 3) zu einer zwingend restriktiven Auslegung hinsichtlich SIB zu führen scheint, ist ausgehend vom Schutz des Selbstdarstellungsrechts doch nicht alternativlos. Vernachlässigt scheint mir nämlich bislang, dass der Gesetzgeber das Phänomen der SIB im Jahre 2015 nicht vor Augen hatte. Es ging bei der Ergänzung des Abs. 2 um punktuelle Erweiterungen des Schutzes außerhalb von Wohnungen

56 Schmidt, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, S. 181 (184) m.w.N.

57 Stellvertretend Greif, Bildbasierte sexualisierte Belästigung, S. 138.

58 BT-Drs. 18/2601, S. 36; vgl. auch BR-Drs. 222/24, S. 8 f.

59 Kargl, in: NK-StGB, § 201a Rn. 23; Eisele/Duman, ZfIStw 2025, 69 (77).

oder vor Einblicken in sonstig geschützte Räumlichkeiten.⁶⁰ Dass Nacktaufnahmen außerhalb dieses Bereichs bei Volljährigen also grundsätzlich nicht erfasst werden, mag darauf zurückzuführen sein, dass Betroffene, die sich gerade aus diesem geschützten Bereich entfernt und damit gewissermaßen exponiert haben.

Damit soll nicht gesagt werden, dass die Aufnahme dieser Person und ggf. die Verbreitung dieser Aufnahme der Strafwürdigkeit entbehrt. Das Selbstdarstellungsrecht wird durch solche Aufnahmen und durch deren intime Dimension stets betroffen, weshalb die Wertung des § 201a Abs. 3 StGB aus kriminalpolitischer Perspektive nicht überzeugen kann. Von der gesetzgeberischen Konzeption ausgehend lassen sich dennoch qualitative Unterschiede zu dem Phänomen der SIB erkennen. Viktimodogmatisch gesprochen sorgt die sich nackt öffentlich bewegend Person nämlich selbst für die initiale Gefährdung ihres Selbstdarstellungsrechts. So ließe sich dann mit Blick auf die „viktimologische Maxime“⁶¹ erklären, dass die „einfache“ Nacktaufnahme nur bei Minderjährigen (Abs. 3) geschützt wird, wenn es sich jedoch um eine Manipulation handelt, auch bei Erwachsenen über Abs. 2.

Zu diesem viktimodogmatischen Ansatz passen im Übrigen auch die Beispiele, die der Gesetzgeber in den Materialien an die Hand gibt:

„Diese [ansehensgefährdenden] Situationen ergeben sich nicht notwendigerweise ausschließlich in Wohnungen oder gegen Einblick besonders geschützten Räumen, sondern können durchaus auch außerhalb dieser geschützten Räumlichkeiten auftreten. Man denke nur an betrunkene Personen auf dem Heimweg, Opfer einer Gewalttat, die verletzt und blutend auf dem Boden liegen etc.“⁶²

In den beschriebenen Fällen geht es nämlich um den Verlust von „Selbstkontrolle und -beherrschung“⁶³, der abgebildet verbreitet wird. Freilich unterscheiden sich solche Fälle insofern von SIB, als der Kontrollverlust der Bildinhalt ist und abgebildete Nacktheit oder der Sexualverkehr nicht als kontrollloser Zustand stigmatisiert werden sollte. Gleichwohl haben die

60 Vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 36.

61 Hillenkamp, ZStW 2017, 596.

62 BT-Drs. 18/2601, S. 36. Freilich wird im Schrifttum – ausgehend von einem ehrkessorischen Ansehensverständnis – eine Eignung zur erheblichen Ansehensschädigung abgelehnt, wenn die Aufnahme das Opfer einer Gewalttat zeigt. Vgl. Busch, NJW 2015, 977 (978).

63 Heiß, Bildnisschutz, S. 225.

Fälle die Kontrolllosigkeit der Bildentstehung gemein und sollten daher von § 201a Abs. 2 StGB erfasst werden.

III. Fazit und Ausblick

Es wurde argumentiert, dass das nicht-einvernehmliche Zugänglichmachen von SIB gem. § 201a Abs. 2 StGB strafbar ist. Dafür mussten drei dogmatische Hürden genommen werden: *Erstens* müssen SIB als Bildaufnahmen anerkannt werden, was nicht nur der Telos des § 201a Abs. 2 StGB, sondern auch der Blick auf den juristischen Wortgebrauch in § 184b Abs. 6 Nr. 1 StGB nahelegt. *Zweitens* muss die Akzesorietät des Ansehensbegriffs von der normativen Ehrenrührigkeit der §§ 186 f. StGB gelöst werden. Das gelingt, indem sich dem Schutz des Selbstdarstellungsrechts als Vorbedingung einer Ansehensbildung zugewendet wird. *Drittens* muss das systematische Argument aus § 201a Abs. 3 StGB entkräftet werden, was hier mit einem viktimodogmatischen Argument versucht wurde.

Schon dieser dogmatische Begründungsaufwand macht das kriminalpolitische Klarstellungsbedürfnis deutlich. Hinzu kommt, dass sich die Plattformbetreiber, Chatgruppenadministratoren etc., die eine Verbreitung der SIB ermöglichen, besser zur Verantwortung ziehen lassen, wenn die Verbreitung klar als (straf-)rechtswidrig markiert ist.

Dass die Verbreitung von SIB – jenseits des § 33 KUG – strafwürdig ist, ergibt sich dabei aus der intensiven Betroffenheit des Rechts am eigenen Bild als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung in ihrer nicht-körperlichen Dimension bzw. der sexuellen Privatsphäre als stigmatisierungssensiblen Bereich und Intimitätsgrundlage.⁶⁴ Außerdem sieht Art. 5 Abs. 1 b) der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine Mindeststrafbarkeit der Verbreitung von SIB vor.⁶⁵

Für eine (klarstellende) Kriminalisierung stehen insbesondere zwei kriminalpolitische Wege in Aussicht: Zum einen könnte der Gesetzgeber eine

64 Die das Recht am eigenen Bilde mit der sexuellen Selbstbestimmung unter der „Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte“ zusammenführend Schmidt, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, S. 181 (185 ff.); vgl. auch Völzmann, ZUM 2025, 1 (2 ff.).

65 Zu den engen Grenzen vgl. die Darstellung bei Völzmann, ZUM 2025, 1 (6 ff.).

Deep Fake-Strafbarkeit, die nicht auf intime Aufnahmen beschränkt ist, einführen. Ein solcher Vorschlag existiert zum Zeitpunkt der Manuskriptabgabe in Form des § 201b StGB-E bereits ein zweites Mal, nachdem der erste Vorschlag Ende 2024 der Diskontinuität verfiel.⁶⁶ Zum anderen könnte der Strafgesetzgeber die in der jüngeren Literatur vermehrt unterbreiteten Vorschläge einer zentralen Regelung der Strafbarkeit bildbasierter sexualisierter Gewalt aufgreifen.⁶⁷ Beide Wege schließen einander nicht aus, schützt eine Strafbarkeit in der Art des § 201b StGB-E doch das Persönlichkeitsrecht in Form des bildlichen Selbstdarstellungsrechts vor manipulierten Inhalten, während eine umfassendere Strafbarkeit der sexualisierten bildbasierten Gewalt das Recht am eigenen Bild im speziellen Zusammenhang mit der sexuellen Selbstbestimmung schützt.

Gerade der zweite Weg würde indessen deutlich machen, dass die nicht-einvernehmliche Verbreitung intimer Bildinhalte das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung berührt. Das wäre nicht zuletzt durch den Verweis von § 241 Abs. 1 StGB (Stichwort: Sextortion) wünschenswert. In diesem Zuge sollte der Gesetzgeber erneut überlegen, ob die von § 201a Abs. 3 StGB und § 184k StGB gezogenen Grenzen den Betroffenen sexualisierter bildbasierter Gewalt gebotenen Schutz vorenthalten.

Die von der h. M. bezweifelte Strafbarkeit der Verbreitung von SIB in Verbindung mit zunehmender Medienberichterstattung über entsprechende Vorfälle und zivilgesellschaftlichen Initiativen mag zumindest ein Anreiz für den Gesetzgeber sein, über ein systematisches Schutzkonzept nachzudenken.

66 BR-Drs. 222/24; BT-Drs. 20/12605; BT-Drs. 21/1383.

67 *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigung, S. 312 ff.; vgl. auch *Schmidt*, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, S. 181 (192 ff.); *Völzmann*, ZUM 2025, 1 (8).

